

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/15)

20. Mai 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern/Genf, 8. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 3: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Sicherheitspflichten des Entladers

Mitteilung des Sekretariats

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Wiedergabe der von der informellen Arbeitsgruppe für die Sicherheitspflichten des Entladers unterbreiteten Änderungsanträgen zu Abschnitt 1.2.1 und Kapitel 1.4 des RID/ADR.
Zu treffende Entscheidung:	Zweite Lesung der vorgeschlagenen Änderungen.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2007/35 OTIF/RID/RC/2008-A Absätze 28 bis 31 OTIF/RID/RC/2009-A Absätze 59 bis 61 Informelles Dokument INF.22 der Gemeinsamen Tagung im März 2009.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Die Gemeinsame Tagung hat bei ihrer Tagung im März 2009 ihre allgemeine Unterstützung der von der informellen Arbeitsgruppe für die Sicherheitspflichten des Entladens vorgeschlagenen und im informellen Dokument INF.22 (von Spanien unterbreiteter Bericht der informellen Arbeitsgruppe) enthaltenen Texte zum Ausdruck gebracht. Die Gemeinsame Tagung hat das Sekretariat gebeten, diese Vorschläge in einem offiziellen Dokument für eine zweite Lesung bei der Herbsttagung wiederzugeben (OTIF/RID/RC/2009-A Absatz 59).
2. Die Anträge der informellen Arbeitsgruppe sind nachstehend wiedergegeben.

Anträge

3. **1.2.1** Eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Entlader. Das Unternehmen, das

- a) einen *Container, Schüttgut-Container, Tankcontainer* oder *ortsbeweglichen Tank* von einem *Wagen/Fahrzeug* abnimmt oder
- b) verpackte *gefährliche Güter, Kleincontainer* oder *ortsbewegliche Tanks* aus oder von einem *Wagen/Fahrzeug* oder *Container* auslädt oder entlädt oder
- c) *gefährliche Güter* aus einem *Tank (Kesselwagen/Tankfahrzeug, abnehmbarer Tank/Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank* oder *Tankcontainer)* oder aus einem *Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug, MEMU* oder *MEGC* und/oder aus einem *Wagen/Fahrzeug, Großcontainer* oder *Kleincontainer* für Güter *in loser Schüttung* [oder einem *Schüttgut-Container*] entleert."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

1. Die in Absatz c) in eckigen Klammern aufgenommene Ergänzung ist in der englischen Originalfassung nicht enthalten.
2. Auch in der Begriffsbestimmung für Befüller sollten die neuen Umschließungsmittel "Schüttgut-Container" und "MEMU" aufgenommen werden.

4. **1.4.3.x** Einen neuen Unterabschnitt 1.4.3.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.4.3.x Entlader

- 1.4.3.x.1** Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten:
Der Entlader

- a) hat sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Kennzeichnungen auf dem Versandstück/Container/Tank/MEMU/MEGC zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;
- b) hat vor und während der Entladung oder Entleerung zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, der Wagen/das Fahrzeug oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entlade- oder Entleerungsvorgang entsteht. In diesen Fällen darf die Entladung [oder Entleerung] erst durchgeführt werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die in eckigen Klammern aufgenommene Ergänzung ist in der englischen Originalfassung nicht enthalten.

- c) hat alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung und Entleerung einzuhalten;

- d) [hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig (RID:) entladenen und gereinigten, entgasten und entgifteten Wagen und Containern keine Großzettel (Placards) und keine orangefarbene Kennzeichnungen (ADR:) entladenen, gereinigten und entgifteten Containern keine Gefahrenkennzeichnungen gemäß Kapitel 5.3 mehr sichtbar sind;]
- e) hat unmittelbar nach der Entleerung des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers
 - (i) gefährliche Rückstände zu entfernen, die sich während des Entleerungsvorgangs an der Außenseite des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers angehaftet haben;
 - (ii) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;
- f) hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Wagen/Fahrzeugen oder Containern vorgenommen wird.

1.4.3.x.2 Nimmt der Entlader die Dienste anderer Beteiligter (Reiniger, Entgiftungseinrichtung usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften des RID/ADR entsprochen wird."

5. **1.4.2.3** erhält folgenden Wortlaut:

"1.4.2.3 Empfänger

1.4.2.3.1 Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die ihn (nur ADR:) und den Entlader betreffenden Vorschriften des RID/ADR eingehalten worden sind.

1.4.2.3.2 (RID:) Ein Wagen oder Container darf erst zurückgestellt oder wieder verwendet werden, wenn die Vorschriften des RID für die Entladung eingehalten worden sind.

(ADR:) Wenn diese Prüfung im Falle eines Containers einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR aufzeigt, darf der Empfänger dem Beförderer den Container erst dann zurückstellen, wenn der Verstoß behoben worden ist.

1.4.2.3.3 Nimmt der Empfänger die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften des Absatzes 1.4.2.3.1 [und 1.4.2.3.2]/des ADR entsprochen wird.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Die in eckigen Klammern aufgenommene Ergänzung ist in der englischen Originalfassung nicht enthalten.
